

Allgemeine Benutzungs- und Entgeltregelungen der Stadt Regensburg für die Benutzung von Räumlichkeiten im Haus der Musik, Bismarckplatz 1, durch Dritte

beschlossen vom Stadtrat der Stadt Regensburg am 25.03.2021

1. Umfang der Benutzung, Benutzerkreis

(1) Das Haus der Musik, Bismarckplatz 1, ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Regensburg. Es beherbergt insbesondere das Amt für musische Bildung mit der Sing- und Musikschule und dem Cantemus Chor sowie weitere von diesem Amt wahrzunehmende Aufgaben wie z. B. „Jugend musiziert“.

Die dienstliche Nutzung der im Haus der Musik gelegenen Räumlichkeiten durch die Sing- und Musikschule, den Cantemus Chor und die weiteren, dem Amt für musische Bildung übertragenen Aufgaben, hat in jedem Fall Vorrang vor der Überlassung an Dritte.

(2) Im Rahmen verfügbarer Kapazitäten werden folgende Räumlichkeiten des Hauses der Musik an im Stadtgebiet von Regensburg wohnende Privatpersonen (Gemeindeangehörige) und an im Stadtgebiet ansässige öffentliche Schulen, juristische Personen, Personenvereinigungen und Vereine zur musikalischen und kulturellen Nutzung (wie z. B. für Konzerte, musikalische und kulturelle Aufführungen jeglicher Art, Probenveranstaltungen und Lesungen) gegen Zahlung eines Benutzungsentgeltes (vgl. Nr. 18) überlassen:

- der Konzertsaal mit ca. 106 m² (ehemaliger Ballsaal) im 1. OG,
- das (eine Musikinstrumentenausstellung beherbergende) Foyer zum Konzertsaal mit 50 m² im 1. OG,
- zwei Probenräume im 2. OG, nämlich der Chorsaal mit ca. 160 m² und der Probesaal mit ca. 108 m² sowie
- der Vereinssaal im 2. OG mit ca. 63 m² (Mehrzweckraum).

Wenn darüber hinaus noch Kapazitäten frei sind, können die oben genannten Räumlichkeiten nachrangig auch an auswärtige Antragsteller (Gemeindefremde) zu der festgelegten musikalischen und/oder kulturellen Nutzung überlassen werden.

2. Benutzungsvertrag, Beantragung der Benutzung, Mitteilung des Ablaufs der Veranstaltung

(1) Die Benutzung erfolgt aufgrund eines schriftlich abzuschließenden privatrechtlichen Benutzungsvertrages nach Maßgabe dieser allgemeinen Benutzungs- und Entgeltregelungen, welche Bestandteil des Benutzungsvertrages sind.

(2) Anträge auf Überlassung von Räumlichkeiten sind mindestens drei Wochen vor der beabsichtigten Nutzung schriftlich beim Amt für musische Bildung der Stadt Regensburg zu stellen. Sie müssen über die Art, den Inhalt, die Dauer und die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer der Veranstaltung Aufschluss geben. Liegen mehrere Anträge Ortsansässiger für den gleichen Zeitraum vor, erfolgt die Vergabe der Nutzung nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragseingänge.

(3) Spätestens 7 Tage vor der Nutzung hat eine Feinabstimmung zwischen den Vertragsparteien stattzufinden. Dabei muss der Benutzer mit dem Amt für musische Bildung den konkreten Ablauf der Veranstaltung besprechen und dem Amt genaue Informationen über

Inhalt der Veranstaltung, das vor Ort vorgehaltene Personal, die Teilnehmeranzahl sowie über beabsichtigte Werbemaßnahmen mitteilen.

Ergibt sich zwischen den im Rahmen dieser Feinabstimmung gemachten Angaben und der im Benutzungsvertrag angegebenen Art der Veranstaltung, ihrem Inhalt und der Teilnehmerzahl eine wesentliche Änderung, kann die Stadt Regensburg vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Benutzers sind in diesem Fall ausgeschlossen.

3. Nutzung der überlassenen Räume

(1) Die im Benutzungsvertrag aufgeführten zu überlassenden Räume dürfen nur zu der im Benutzungsvertrag unter § 1 angegebenen Veranstaltung und deren Dauer genutzt werden. Eine andere oder zusätzliche Nutzung (z. B. Verkaufsstände bei Konzerten, Bewirtung) bedarf der besonderen Genehmigung der Stadt Regensburg. Die in Abhängigkeit vom jeweiligen Bestuhlungsplan zugelassenen Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung verantwortlich. Die Überlassung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nicht gestattet.

(2) Die Veranstaltung darf weder den Gesetzen und den guten Sitten zuwiderlaufen noch dem Ansehen der Stadt Regensburg abträglich sein. Die überlassenen Räume dürfen insbesondere nicht zur Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Benutzer selbst oder von seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder von Besuchern der Veranstaltung. Die Veranstaltung darf keine sexistischen, pornographischen, aufhetzenden, menschenverachtenden, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben.

Sollte durch seine Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten oder durch Besucher der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Benutzer für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

4. Ausschluss

(1) Die Stadt Regensburg hat jederzeit das Recht, Personenvereinigungen, Vereine, Organisationen, andere juristische Personen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Allgemeinen Benutzungs- und Entgeltregelungen oder gegen gesetzliche Vorschriften von der Benutzung oder vom Besuch der öffentlichen Einrichtung zeitweilig oder dauernd auszuschließen.

(2) Ausgeschlossen ist eine Vergabe an juristische Personen, Personenvereinigungen, Vereine und Privatpersonen,

- die in Handlungen, Verlautbarungen, Schriften oder Werbung sowie ihren Zielen gegen das Grundgesetz verstoßen,
- die gegen sittliche und moralische Grundsätze verstoßen,
- wenn es sich um Angehörige einer kriminellen Vereinigung handelt,
- wenn durch die Art der Veranstaltung mit Verstößen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit gerechnet werden muss.

5. Übergabe der Räume, Hausrecht

(1) Die Übergabe der Räume erfolgt durch eine(n) Beauftragte(n) der Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg. Den Weisungen des/der Beauftragten in Bezug auf die Ausstattung und Verwendung der Räume ist Folge zu leisten.

(2) Die Räume werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn der Benutzer Mängel nicht unverzüglich bei dem Beauftragten der Stadt geltend macht.

(3) Die von der Stadt Regensburg beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Benutzer und neben dem Benutzer gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Das Hausrecht des Benutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt. Der Benutzer ist verpflichtet, dem jeweiligen Beauftragten der Stadt Regensburg jederzeit zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen.

6. Allgemeine Benutzerpflichten, ordnungsgemäßer Veranstaltungsablauf

(1) Der Benutzer ist für den störungsfreien und ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich und hat insoweit alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für die Veranstaltung zu treffen.

Zu diesem Zweck hat er einen dauernd anwesenden Beauftragten als Verantwortlichen zu bestellen und der Stadt Regensburg zu benennen. In seiner Abwesenheit hat der Verantwortliche für eine ordnungsgemäße Stellvertretung zu sorgen. Sämtliche Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende unter Aufsicht dieses Verantwortlichen bzw. seines Stellvertreters stehen.

(2) Der Verantwortliche ist insbesondere verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und die überlassene Ausstattung jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume und Einrichtungen nicht benutzt werden. Wesentliche Mängel sind der Stadt Regensburg umgehend mitzuteilen.

(3) Der Benutzer ist zur schonenden und pfleglichen Behandlung der überlassenen Räume und deren Einrichtungen und des sonstigen Zubehörs sowie der Gänge verpflichtet.

7. Besondere Benutzerpflichten

(1) Änderung in und am Gebäude – dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände – dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht vorgenommen werden. So können insbesondere zeitweise Entfernungen oder Ergänzungen von Vorhängen, Gestühl, Lampen etc. nur im Einvernehmen mit der Leitung des Hauses der Musik erfolgen.

(2) Es ist nicht gestattet, an Böden, Wänden, Säulen, Decken, Türen und Lampen Befestigungsmaterial wie Nägel, Schrauben, Dübel, Ringe, Drähte, Selbstklebestreifen etc. anzubringen.

Das Einklemmen und Verspreizen von Befestigungsmaterial in Architekturteile zum Zwecke eigener Aufhänge- und Montagemöglichkeiten ist ebenfalls nicht gestattet.

Lautsprechergeräte und Zubehör, Lichtquellen etc. dürfen nicht an Wänden und Säulen befestigt werden. Gegen Standgeräte bestehen, soweit die Fluchtwege eindeutig frei bleiben, keine Bedenken.

(3) Die Benutzung und Bedienung der hauseigenen elektronischen Einrichtungen/Anlagen ist mit dem/der Beauftragten der Sing- und Musikschule rechtzeitig abzusprechen. Sie dürfen nur nach Anweisung und entsprechend den Bedienungsanweisungen bedient werden.

(4) Vom Benutzer zu vertretende Schäden an den überlassenen Räumen, der Einrichtung oder des sonstigen Zubehörs werden von der Stadt Regensburg auf Kosten des Benutzers behoben.

Bei an Architekturteilen verursachten Schäden muss mit der Reparatur des jeweiligen ganzen Architekturteils gerechnet werden, nur stellenweise Ausbesserungen sind nicht möglich.

(5) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders gefährlichen Stoffen ist unzulässig. Ebenso ist das Abbrennen von Saalfeuerwerk, Wunderkerzen sowie der Verkauf oder die Anbringung von gasgefüllten Luftballons nicht gestattet.

(6) Gänge und Notausgänge, Rettungszufahrten, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

(7) In der gesamten Einrichtung besteht absolutes Rauchverbot.

(8) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im Konzertsaal nicht gestattet. Eine Bewirtung im Foyer ist nach Rücksprache mit der Leitung des Hauses der Musik möglich und bedarf deren Zustimmung.

(9) Das Abstellen von Getränken und Speisen auf den Schaukästen und auf dem historischen Flügel im Foyer ist strengstens untersagt. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Bediensteten und Beauftragten sowie die Gäste der Veranstaltung sich hieran halten.

8. Benutzung von Flügel, Klavier oder Cembalo und Kosten für ihre Stimmung

(1) Die Benutzung des im Konzertsaal vorhandenen Flügels muss eigens und zusätzlich zur Überlassung des Konzertsaals beantragt werden, hierfür ist ein eigenes Entgelt zu zahlen (siehe Nr. 18 (2)). Entsprechendes gilt für die Benutzung des im Vorraum zum Konzertsaal stehenden Cembalos sowie des im Probesaal vorhandenen Klaviers.

(2) Die Musikinstrumentenausstellung im Foyer enthält u. a. einen historischen Flügel. Seine Benutzung muss ebenfalls eigens beantragt werden; der historische Flügel darf ausschließlich von ausgewiesenem Fachpersonal und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Leitung des Hauses der Musik bespielt werden.

Bei einer Nutzung des Foyers mit Benutzung des historischen Flügels wird der historische Flügel kostenlos zur Verfügung gestellt.

(3) Der Flügel im Konzertsaal und das Klavier im Probesaal werden regelmäßig gestimmt, gewartet und den Erfordernissen des Musikunterrichts bzw. der Nutzung durch Schüler angepasst. Die Kosten für eine darüber hinaus vom Haus der Musik auf Wunsch des Benutzers durchgeführten extra Stimmung werden dem Benutzer zusätzlich in der tatsächlich entstandenen Höhe in Rechnung gestellt.

Der historische Flügel und das Cembalo werden dagegen nur nach Bedarf gestimmt. Die Kosten für eine vor ihrer jeweiligen Benutzung erforderlichen Stimmung werden dem Benutzer zusätzlich in der tatsächlich entstandenen Höhe in Rechnung gestellt.

9. Mängel der Veranstaltungssache, Minderung, Aufrechnung

(1) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Benutzer wegen eines Mangels der überlassenen Räume, Einrichtungen und Anlagen oder wegen Verzugs der Stadt Regensburg mit der Beseitigung eines Mangels ist ausgeschlossen, sofern der Mangel nicht

von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden ist bzw. sofern die Stadt den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Benutzer ist auch nicht zur Minderung des Nutzungsentgeltes berechtigt. Unberührt hiervon bleibt der Anspruch des Benutzers auf Mangelbeseitigung.

(2) Der Benutzer kann gegen den Benutzungsentgeltanspruch der Stadt Regensburg nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

10. Haftung/Haftungsausschluss

(1) Die Stadt Regensburg übernimmt keine Haftung dafür, dass die überlassenen Räume und Einrichtungen für die Durchführung der geplanten Veranstaltung geeignet sind und dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen erteilt werden.

(2) Der Benutzer stellt die Stadt Regensburg als Grundstückseigentümerin von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen, Räume, Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, es sei denn das schadensstiftende Ereignis wäre von der Stadt Regensburg vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Regensburg. Die Haftung der Stadt Regensburg für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt; der Verzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Regensburg, deren Bedienstete oder Beauftragte, es sei denn es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt Regensburg vor.

(4) Der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung bzw. einer Risiko-Versicherung wird dem Benutzer empfohlen.

(5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Regensburg für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(6) Der Benutzer haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Regensburg als Grundstückseigentümerin oder Dritten infolge der Durchführung der Veranstaltung oder durch unsachgemäßen Gebrauch an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen sowie den Zugangswegen oder Zufahrten durch ihn, sein Personal oder von Besuchern der Veranstaltung entstehen und die auf einem schuldhaften Verhalten des genannten Personenkreises beruhen.

(7) Die Bewachung der überlassenen Räume sowie der dort befindlichen Sachen und Einrichtungen obliegt während der Vertragsdauer ausschließlich dem Benutzer. Die Stadt Regensburg übernimmt für etwa eintretende Verluste und Schäden (z. B. für Geld, Wertsachen, Garderobe u. a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Benutzers, seines Personals oder von Besuchern der Veranstaltung) keinerlei Haftung oder Entschädigungspflicht.

11. Rückgabe der überlassenen Räume

Nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens mit Ablauf der Nutzungsdauer, hat der Benutzer die überlassenen Räume, Einrichtungen und Anlagen unverzüglich und in demselben Zustand, in dem sie ihm übergeben worden sind, wieder an einen Beauftragten

der Sing- und Musikschule zurückzugeben. Eingebachte Gegenstände sind vom Benutzer innerhalb der Nutzungsdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können sie kostenpflichtig entfernt und eventuell auch bei Dritten auf Kosten des Benutzers eingelagert werden. Macht die Stadt Regensburg von dieser Möglichkeit Gebrauch, so haftet sie für dadurch entstandene Schäden oder Verluste an den eingebrachten Gegenständen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Bei der Rückgabe sind der Stadt Regensburg etwaige Schäden anzuzeigen.

12. Behördliche Genehmigungen

(1) Die Beantragung der Benutzung bei der Stadt Regensburg und der Benutzungsvertrag ersetzen nicht erforderlich werdende anderweitige behördliche Genehmigungen bzw. Anzeigepflichten. Etwaige für die Veranstaltung erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen sind vom Benutzer rechtzeitig bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Die Bescheinigungen/Genehmigungen sind dem Beauftragten der Sing- und Musikschule vor der Veranstaltung vorzulegen.

Die Zahlung des vertraglich vereinbarten Benutzungsentgeltes befreit den Benutzer nicht von der Zahlung der Genehmigungsgebühren sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Abgaben.

(2) Die Anmeldung seiner Veranstaltung bei der GEMA obliegt dem Benutzer. Alle Forderungen der GEMA gehen zu Lasten des Benutzers.

13. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Der Benutzer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Dazu gehören insbesondere die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes, GEMA-Rechte und die gültige Brandschutzordnung.

14. Werbung

Jede Art von Werbung, die der Benutzer während der Veranstaltung durchführt, bedarf einer besonderen Erlaubnis der Stadt Regensburg.

15. Nichtdurchführung der Veranstaltung, Stornierungspauschalen

Soweit der Benutzer die Veranstaltung aus einem von der Stadt Regensburg nicht zu vertretenden Grund nicht durchführt, bleibt das vereinbarte Benutzungsentgelt geschuldet. Unter folgenden Bedingungen reduziert sich der Betrag, soweit kein gesetzlicher Rücktritts- oder Kündigungs- oder sonstiger Beendigungsgrund besteht:

Bei Anzeige der Nichtdurchführung/Absage der Veranstaltung

- im Zeitraum vom Vertragsabschluss bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn werden 25 %,
- im Zeitraum von weniger als 3 Monaten bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden 40 %,
- im Zeitraum von weniger als 6 bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden 60 %,
- im Zeitraum von weniger als 2 Wochen bis 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn werden 75 %

- am Veranstaltungstag werden 100 % des im Benutzungsvertrag ausgewiesenen Benutzungsentgelts und der Entgelte für Zusatzleistungen berechnet und fällig.

Die Stadt Regensburg kann ungeachtet dessen ihre tatsächlich entstandenen Fremdkosten und eigene Kosten geltend machen. Übersteigen diese Kosten die Pauschalen, so sind nur die tatsächlichen Kosten zu zahlen.

Dem Benutzer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der der Stadt entstandene Schaden geringer als die Pauschale ausgefallen oder gar nicht entstanden ist.

16. Rücktritt der Stadt vom Vertrag

Die Stadt Regensburg ist berechtigt, bis zum Überlassungstermin jederzeit aus wichtigem Grund von dem Benutzungsvertrag zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche Rechte werden hiervon nicht berührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Benutzer ohne Zustimmung der Stadt den Zweck der Veranstaltung ändert,
- aufgrund von Umständen, die der Stadt nach Vertragsschluss bekannt werden, Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, Personen- oder Sachschäden drohen,
- die für die beabsichtigte Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt oder vorgelegt werden,
- der Benutzer ganz oder teilweise eine Veranstaltung durchführt, die der Regelung in Nr. 3. Abs. 2 widerspricht,
- der Benutzer gegen wesentliche Vertragsvereinbarungen und/oder wesentliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Benutzungs- und Entgeltregelungen verstößt oder
- der Benutzer behördliche Auflagen nicht erfüllt bzw. nicht erfüllen kann.

Im Fall der Ausübung des Rücktrittsrechts durch die Stadt verfallen alle gegenseitigen Ansprüche, es sei denn, dass der Benutzer den Rücktritt schuldhaft verursacht hat; in diesem Fall kann die Stadt die vereinbarten Benutzungsentgelte als Schadensersatz verlangen, soweit ihr eine anderweitige entgeltspflichtige Überlassung nicht mehr möglich war. Die Stadt kann weitergehenden Schadensersatz geltend machen.

17. Vertragsstrafe

Verstößt der Benutzer schuldhaft gegen eine Bestimmung dieser Allgemeinen Benutzungs- und Entgeltregelungen, so ist die Stadt Regensburg berechtigt, von ihm eine angemessene Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von zwei Drittel des vereinbarten Benutzungsentgelts zu erheben.

Die Höhe der Vertragsstrafe wird durch die Stadt im pflichtgemäßen Ermessen festgesetzt und kann im Streitfall von einem zuständigen Gericht überprüft werden.

Etwaige Schadensersatzansprüche der Stadt Regensburg bleiben hiervon unberührt. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vereinbarten Benutzungsentgelts und der Zusatzleistungen verpflichtet.

18. Benutzungsentgelte, Fälligkeit

(1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten im Haus der Musik werden die im Folgenden aufgeführten Benutzungsentgelte sowie Entgelte für Reinigung und Hausmeisterdienste erhoben.

Die Benutzungsentgelte verstehen sich inklusive des vorhandenen Mobiliars und der Energiekosten (Strom, Heizung und Wasser).

a) Benutzungsentgelte (netto) bei Benutzung durch in Regensburg ansässige öffentliche Schulen, für die keine Unterrichts Kooperation mit der Sing- und Musikschule vorliegt:

	je angefangene Std.	1/2 Tag Mind. 4 Std. bis max. 6 Std.	1 Tag mehr als 6 Std. bis max. 12 Std.	Monatsbeitrag bei regelmäßiger wöchentl. Nutzung von max. 3 Std./Woche
Konzertsaal 1. OG, 106 m ²	€ 25,--	€ 100,--	€ 175,--	n.a.
Foyer 1. OG, 50 m ²	€ 15,--	€ 60,--	€ 105,--	n.a.
Chor Saal im 2. OG, 160 m ²	€ 25,--	€ 100,--	€ 175,--	n.a.
Probesaal im 2. OG, 108 m ²	€ 20,--	€ 80,--	€ 140,--	€ 200,--
Vereins Saal im 2. OG, 63 m ²	€ 10,--	€ 40,--	€ 70,--	€ 100,--

b) Benutzungsentgelte (netto) bei Benutzung durch ortsansässige juristische Personen, Personenvereinigungen, Vereine oder Gemeindeangehörige für nicht gewerbliche Veranstaltungen:

	je angefangene Std.	1/2 Tag Mind. 4 Std. bis max. 6 Std.	1 Tag mehr als 6 Std. bis max. 12 Std.	Monatsbeitrag bei regelmäßiger wöchentl. Nutzung von max. 3 Std./Woche
Konzertsaal 1. OG, 106 m ²	€ 30,--	€ 120,--	€ 210,--	n.a.
Foyer 1. OG, 50 m ²	€ 25,--	€ 100,--	€ 175,--	n.a.
Chor Saal im 2. OG, 160 m ²	€ 30,--	€ 120,--	€ 210,--	n.a.
Probesaal im 2. OG, 108 m ²	€ 30,--	€ 120,--	€ 210,--	€ 300,--
Vereins Saal im 2. OG, 63 m ²	€ 15,--	€ 60,--	€ 105,--	€ 150,--

c) Benutzungsentgelte (netto) bei Benutzung durch sonstige Benutzer oder bei Benutzung für gewerbliche Veranstaltungen:

	je angefangene Std.	1/2 Tag Mind. 4 Std. bis max. 6 Std.	1 Tag mehr als 6 Std. bis max. 12 Std.	Monatsbeitrag bei regelmäßiger wöchentl. Nutzung von max. 3 Std./Woche
Konzertsaal 1. OG 106 m ²	€ 75,--	€ 300,--	€ 525,--	n.a.
Foyer 1. OG, 50 m ²	€ 50,--	€ 200,--	€ 350,--	n.a.
Chor Saal im 2. OG 160 m ²	€ 75,--	€ 300,--	€ 525,--	n.a.
Probesaal im 2. OG 108 m ²	€ 75,--	€ 300,--	€ 525,--	n.a.
Vereins Saal im 2. OG 63 m ²	€ 25,--	€ 100,--	€ 175,--	n.a.

d) Entgelt (netto) für Reinigung und Hausmeisterdienste:

Für die Reinigung tageweiser (mindestens 6 bis maximal 12 Stunden) oder halbtageweiser (mindestens 4 bis maximal 6 Stunden) überlassener Räume wird ein pauschales Entgelt i. H. v. 20,00 Euro erhoben.

Für die Reinigung stundenweise überlassener Räume wird bei auftretendem Bedarf ein angemessenes Entgelt von maximal 20,00 Euro erhoben.

Für Hausmeisterdienste wird je nach auftretendem Bedarf ein Entgelt i. H. v. 20,00 bis 80,00 Euro erhoben.

(2) Entgelte (netto) für die Benutzung von Klavier, Flügel und Cembalo:

Für die Benutzung des Flügels im Konzertsaal wird ein Entgelt von pauschal 50,00 Euro, für die Benutzung des Cembalos ein solches von 30,00 Euro und für die Benutzung des Klaviers ein Entgelt von pauschal 20,00 Euro erhoben.

Die Kosten für eine extra Stimmung von Flügel, Klavier, historischem Flügel oder Cembalo, die vom Haus der Musik auf Wunsch des Benutzers durchgeführt wird, werden diesem zusätzlich in der tatsächlich angefallenen Höhe in Rechnung gestellt (vgl. Nr. 8 (3)).

(3) Entgelte (netto) für die Benutzung von technischer Ausstattung:

Für die Benutzung der Akustikanlage inkl. Mikrofon und Lautsprecher sowie des Beamers wird ein Entgelt in Höhe von je 25,00 Euro in Rechnung gestellt.

Die Benutzung von Notenpulten und Rednerpult erfolgt kostenfrei.

(4) Im Zuge der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2 b UStG) liegen den in den Absätzen 1 bis 3 angegebenen Nettoentgelten ab dem 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtige Leistungen der Stadt Regensburg zugrunde und dem Benutzer wird ab diesem Zeitpunkt die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.

(5) Die endgültig zu zahlenden Benutzungsentgelte sowie die Entgelte für Reinigung und Hausmeisterdienste und für zusätzliche Leistungen bleiben der Endabrechnung vorbehalten und sind 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

Sie können insbesondere durch vom Benutzer gewünschte oder in Anspruch genommene nachträgliche Erweiterung, zeitlich längerer Inanspruchnahme usw. höher ausfallen als in dem Benutzungsvertrag angegeben.

(6) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

19. Inkrafttreten, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Diese Allgemeinen Benutzungs- und Entgeltregelungen der Stadt Regensburg für die Benutzung von Räumlichkeiten im Haus der Musik, Bismarckplatz 1, durch Dritte treten am 01.04.2021 in Kraft.

(2) Sollte eine Klausel dieser Allgemeinen Benutzungs- und Entgeltregelungen unwirksam sein oder werden, werden die übrigen Klauseln davon nicht berührt.

(3) Erfüllungsort ist Regensburg. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, gilt als Gerichtsstand für alle aus diesen Allgemeinen Benutzungs- und Entgeltregelungen entstehenden Streitigkeiten Regensburg als vereinbart.